

500 Jahre Solothurnisches Wasseramt

Autor(en): **Sigrist, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **28 (1966)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

500 Jahre Solothurnisches Wasseramt

Von HANS SIGRIST

Am 15. September 1466 übergaben die edle Frau Küngolt von Spiegelberg und ihr Gemahl Junker Reinhard von Malrein der Stadt Solothurn gegen eine Kaufsumme vom 4000 rheinischen Gulden ihre Herrschaft Kriegstetten mit dem halben Teil der Herrschaft Aeschi. Die 500. Wiederkehr dieses Datums feiert das Wasseramt in diesem Jahr als 500jähriges Jubiläum seiner Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn. Auch die «Jurablätter» möchten mit dieser Sondernummer ihren Beitrag zum Jubiläumsjahr beisteuern und es wird der Festfreude dabei sicher keinen Abbruch tun, wenn der Historiker darauf hinweist, dass die Hissung der solothurnischen Fahne im Wasseramt nicht das Werk eines einzigen Tages oder auch nur Jahres war, sondern das Endergebnis generationenlanger Anstrengungen bildete, die sich über mehr als drei Jahrhunderte hinzogen. Der Kaufvertrag vom Montag nach Kreuzerhöhung des Jahres 1466 stellt in dieser Entwicklung den markantesten Fixpunkt dar, nach dem auch wir unsere Darstellung in zwei Hauptabschnitte teilen: die Schilderung der Festsetzung Solothurns im Wasseramt und die Geschichte des Wasseramts im Kanton Solothurn.

Erster Abschnitt:

Wie das Wasseramt solothurnisch wurde

Die ersten Herren

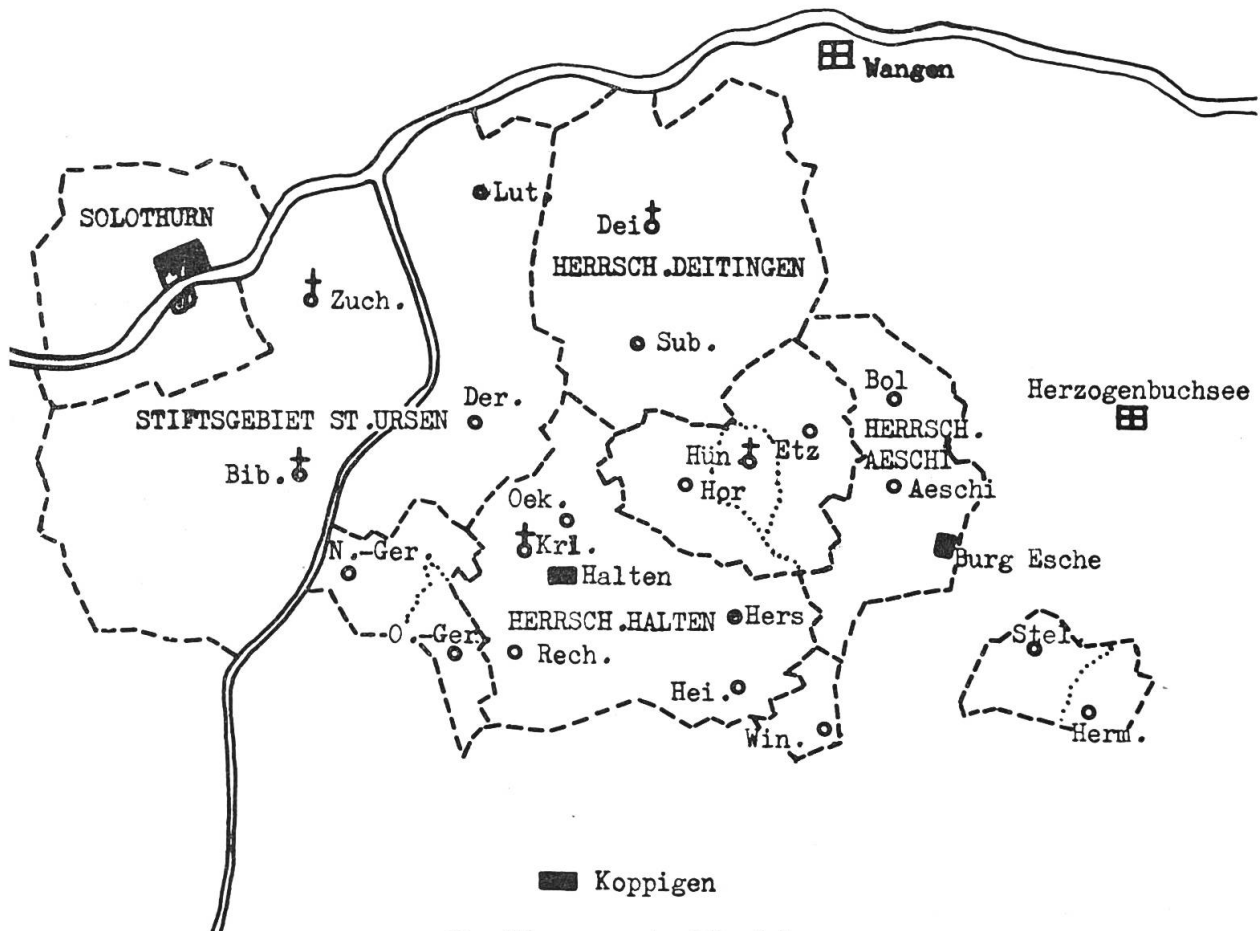
Im frühen und hohen Mittelalter bildete das Wasseramt einen Teil der Grafschaft Oberaargau, später auch Kleinburgund genannt. Die frühesten bekannten Herren in dieser Gegend waren die Grafen von Rheinfelden, die ursprünglich zweifellos aus dem Oberaargau stammten und hier reich begütert waren, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts dann auch in den Besitz der Grafschaft am Oberrhein gelangten, unter deren Namen sie bekannt wurden; ihr berühmtester Vertreter, der unglückliche Graf Rudolf von Rheinfelden, ging als Gegenkönig gegen Kaiser Heinrich IV. in die Reichsgeschichte ein. Mit dem Aussterben der Grafen von Rheinfelden im Jahre 1090 wurden die Herzoge von Zähringen Herren des rheinfeldischen Erbes im Oberaargau und damit auch in unserm Wasseramt. Als sie 1127 durch die Übertragung des Rektorats Burgund in die Sphäre der grossen Reichspolitik aufstiegen, überliessen sie jedoch das Landgrafenamt im Oberaargau den 1130 erstmals genannten Grafen von Buchegg.

Unter zähringischer Herrschaft

Im Wasseramt machte sich das Wirken der zähringischen Herrschaft in zweifacher Weise spürbar. Einmal zeichneten sich die Herzoge durch eine grosse fromme Gebefreudigkeit gegenüber der Kirche aus, deren Hauptnutzniesser die zähringischen Hausklöster St. Peter und St. Blasien im Schwarzwald sowie das von St. Blasien aus gegründete Kloster Trub im Oberemmental mit seiner Filiale, der Propstei Wangen an der Aare, waren. Sie erhielten aus dem alten rheinfeldischen Hausbesitz eine grosse Zahl von Eigenleuten und Gütern im ganzen Obaraargau, darunter auch viele im Wasseramt. Zu ihrer Verwaltung gründete St. Peter einen Dinghof in Herzogenbuchsee, St. Blasien einen gleichen in Deitingen, an die die wasserämtischen Eigen- und Zinsleute dieser Gotteshäuser ihre Abgaben zu entrichten hatten. Im weltlichen Bereiche dagegen suchten die Zähringer ihre Herrschaft damit zu festigen und in den einzelnen Regionen zu verankern, dass sie weltliche Rechte, vor allem die in den einzelnen Dörfern entscheidende Tving- und Banngewalt, an ihre Gefolgsleute verliehen und diese damit zugleich in den Stand des niedern oder Dienstadels erhoben, womit sie eine breite Schicht von treuen und stets zum Einsatz bereiten Anhängern gewannen. Diese Edelknechte oder Ministerialen erhielten gleichzeitig auch meist eine Burg als Wohnsitz und zugleich militärischen Stützpunkt der Herzoge zugewiesen, von der sie fortan auch den Namen trugen. Im Wasseramt tauchen so 1201 die Herren von Halten und die Herren vom Stein als zähringische Ministerialen, Burgherren und Inhaber kleiner Herrschaften auf.

Die Kiburger

1218 starben die Herzoge von Zähringen bekanntlich aus; ihre Rechte im Obaraargau und Wasseramt gingen an die Grafen von Kiburg über. Sie setzten die zähringische Politik der Schaffung eines grossen Ministerialenheeres in verstärktem Umfang fort, was sich auch im Wasseramt im Auftreten einer ganzen Reihe neuer Namen adeliger Geschlechter äussert: es erscheinen als kiburgische Ministerialen 1248 ein Herr von Recherswil, 1252 Herren von Etziken und Aeschi, 1256 Herren von Kriegstetten, 1264 Herren von Deitingen, Horriwil und Hüniken. Es ist indessen nicht sicher, ob alle diese Namen auch mit besonders adeligen Familien gleichzusetzen sind. In jener Zeit, da die Familiennamen noch in Bildung begriffen und keineswegs feststehend waren, kam es nicht selten vor, dass Angehörige des gleichen Geschlechtes, die auf verschiedenen Burgen sassen, sich nach diesen Burgen verschieden nannten. So ist es besonders bei den je nur ein einziges Mal genannten Herren von Aeschi, Etziken, Horriwil und Recherswil sehr wohl möglich, dass sie zu benachbarten Ge-



Das Wasseramt im Mittelalter

schlechtern gehörten und nicht wirklich selbständige Familien darstellten. Von den übrigen wasserämtischen Edelgeschlechtern erlangten wohl nicht zufällig die beiden ältesten, die von Halten und die vom Stein, die grösste geschichtliche Bedeutung, während die später aufgestiegenen Edelknechte von Deitingen, Hüniken und Kriegstetten nie eine eigentliche Herrschaft zu bilden vermochten und deshalb, wie die von Hüniken und Kriegstetten, bedeutungslos blieben, oder wie die Herren von Deitingen ihr Glück und Auskommen auswärts suchen mussten.

Adelige Herrschaften

Es bildeten sich damit auch nur zwei grössere adelige Herrschaftskomplexe aus: die den Herren von Halten gehörige Herrschaft Halten mit Halten, Kriegstetten, Oeking, Recherswil, Herswil und Heinrichswil sowie die den Herren vom Stein zugehörige Herrschaft Aeschi mit Burgaeschi, Aeschi, Bolken, Steinhof und Hermiswil. Kirche und Zehnten gehörten allerdings beiderorts

nicht der Ortsherrschaft: die Kirche von Kriegstetten, deren Kirchspiel die ganze Herrschaft Halten umfasste, war aus unbekanntem Gründen Besitz der Grafen von Neuenburg, die sie an wechselnde Vasallen, verliehen; die Herrschaft Aeschi gehörte zur grossen Kirchhöre der Propstei Herzogenbuchsee.

In Deitingen-Subingen hatten die Grafen von Kiburg den Twing und Bann je zur Hälfte den Freiherren von Grünenberg und den Edelknechten von Deitingen verliehen, Kirche und Zehnten den Grünenbergern allein. Nicht ganz klar sind die Verhältnisse in Horriwil-Hüniken-Etziken. Wahrscheinlich gehörten die drei Dörfer mit der Kirche zu Hüniken ursprünglich einer kiburgischen Ministerialenfamilie, die unter allen drei Namen erscheint, am längsten unter dem Namen der Herren von Hüniken. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheinen diese Herren von Hüniken ihre Herrschaft verkauft und sich selber als Bürger in Bern niedergelassen zu haben.

Ebenfalls nicht ganz abzuklären sind auch die ursprünglichen Herrschaftsverhältnisse in Ober- und Niedergerlafingen. Twing und Bann scheinen im 14. Jahrhundert je zur Hälfte dem um 1340 gegründeten Frauenkloster vom Deutschen Hause zu Bern und den Herren von Torberg gehört zu haben; von den letztern kam ihr Anteil an die 1393 von Peter von Torberg gestiftete Karthause Torberg. Da die Torberger auch Herren der Burg und Herrschaft Koppigen waren, kann man vermuten, dass die beiden Gerlafingen ursprünglich Bestandteile dieser Herrschaft bildeten und nach dem frühen Aussterben der Herren von Koppigen in verschiedene Hände gerieten.

Das St. Ursenstift

Neben diesen adeligen Herrschaften breitete sich im Halbkreis um die Stadt Solothurn das Herrschaftsgebiet des Stiftes St. Ursen aus, das lange vor der Stadt selber im Wasseramt Fuss gefasst hatte. Vermutlich ging dieser Besitz, der schon durch die ältesten erhaltenen Urkunden bezeugt ist, mindestens in der Hauptsache bereits auf die Gründung des Stiftes durch die Karolinger zurück und leitete sich damit von dem ehemaligen burgundisch-fränkischen Königsgut rund um die königliche Stadt Solothurn ab; dieses verwendeten die Stifter zur ersten Ausstattung ihrer frommen Gründung. Am engsten mit dem St. Ursenstift verbunden waren die Dörfer Zuchwil und Luterbach, wo Twinge und Bänne sowie die Kirche zu Zuchwil mit den Zehnten in beiden Dörfern dem Stifte zugehörten; als ihren Vertreter setzten die Chorherren einen Stiftschultheissen in Zuchwil ein. In Biberist, mit dem auch Ammannsegg und Lohn immer verbunden erscheinen, besass das Stift ursprünglich nur den Halbtteil von Twing und Bann; die andere Hälfte scheint Eigentum der Grafen von Buchegg gewesen zu sein, ebenso wie der ganze Twing und Bann zu Derendingen.

gen. Immerhin zählte das Stift in diesen Dörfern eine grosse Zahl von Eigenleuten und Gütern, deren Verwaltung es in dem Hofgericht Derendingen zusammenfasste. Durchaus möglich ist allerdings, dass auch der genannte Besitz der Grafen von Buchegg ursprünglich doch dem Stift zustand. Die Buchegger übten als Kastvögte auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Herrschaften des St. Ursenstiftes aus, und es sind ja zahlreiche Fälle bekannt, dass solche Kastvögte ihre Macht missbrauchten, um willkürlich Rechte ihrer geistlichen Auftraggeber an sich zu reissen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstand dann ein grosser Streit um die Twing- und Bann-Rechte zu Biberist und Derendingen zwischen dem St. Ursenstift und den Erben der Grafen von Buchegg, den Freiherren von Signau und Senn von Münsingen. Da nun aber die Stadt Solothurn sich hinter die Chorherren stellte, zogen die bucheggischen Erben den Kürzern und liessen ihre Ansprüche fallen, so dass das Stift in Biberist fortan ungehindert die strittigen Rechte ausübte. In Derendingen dagegen gingen die Twing- und Bannrechte offenbar im Hofgericht auf, da später nur noch von diesem die Rede ist. Im Jahre 1400 erwarb das St. Ursenstift dann durch Kauf auch den Kirchensatz von Biberist, der recht wechselvolle Schicksale hinter sich hatte. Als frühest genannte Landkirche unseres Kantons erscheint die Kirche von Biberist 763 im Besitz des Klosters Ettenheimmünster in der Ortenau (Baden), im 14. Jahrhundert dann als Eigen der 1004 erstmals genannten, später in Solothurn niedergelassenen adeligen Familie von Biberist. Die letzte Erbtöchter dieser Familie brachte den Kirchensatz von Biberist als Heiratsgut um 1330 an die Herren von Stein, die denselben 1377 dem begüterten Oltner Bürger Heinrich Bumann verkauften; von seinen Erben gelangte er an das St. Ursenstift.

Stadt-Bürger als Wegbereiter

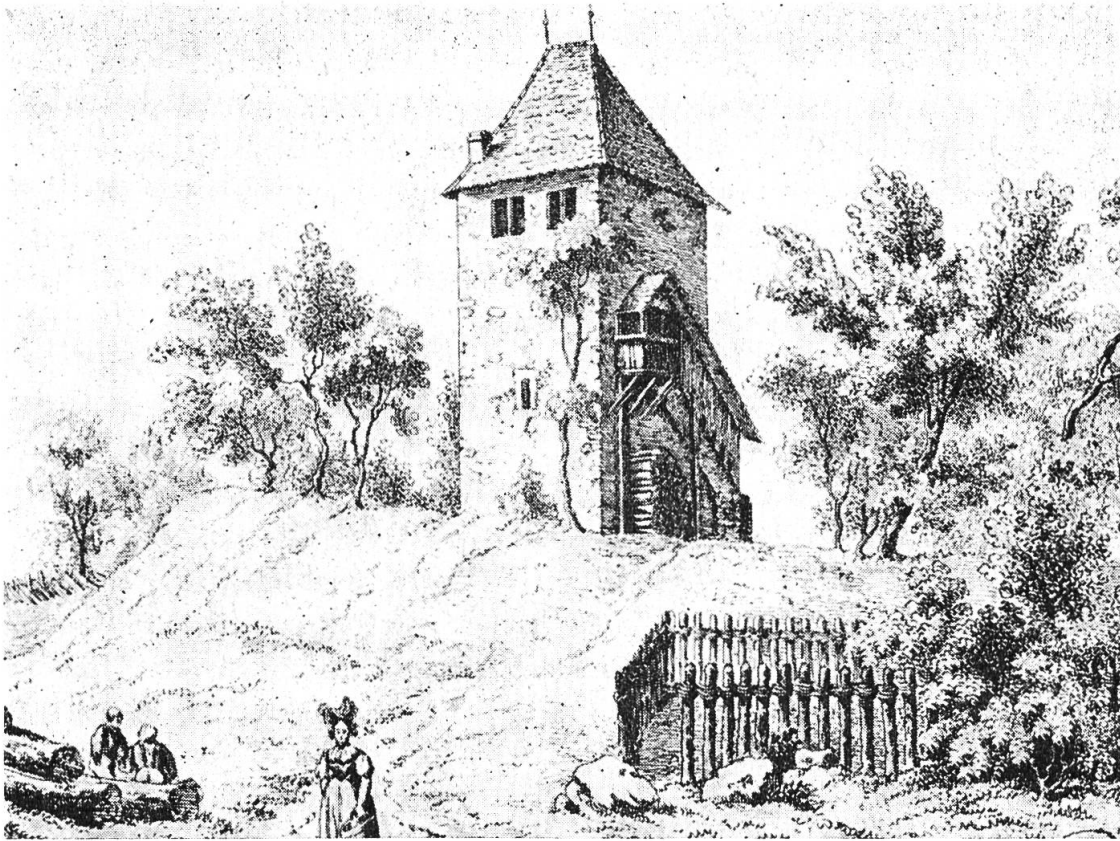
Früher als die Stadt selber erscheinen auch einzelne solothurnische Bürger als Besitzer von Herrschaftsrechten im Wasseramt. Dabei sind zwei Gruppen zu unterscheiden: die einen sind wasserämtliche Herrengeschlechter, die in das solothurnische Bürgerrecht traten, die andern solothurnische Stadtbürger, die im Wasseramt Herrschaftsrechte erwarben. Genaue Daten sind nur in einem Falle überliefert, doch scheint sich diese Entwicklung bei der einen wie bei der andern Gruppe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollzogen zu haben. Erhalten hat sich die Urkunde, in der Konrad Sachso von Deitingen, Schultheiss zu Burgdorf, im Jahre 1382 den Lombarden Mapheus und Petermann Merlo, Burgern zu Solothurn, seinen halben Teil des Twings und Banns zu Deitingen/Subingen verpfändet. Als «Lombarden» wurden damals die italienischen Geldwechsler bezeichnet, die in vielen schweizerischen Städten das früher von den Juden beherrschte Bankwesen und Wechselgeschäft übernommen

hatten und damit rasch zu offenbar beträchtlichen Geldmitteln kamen. Dass sie sich dabei zum Teil auch rasch in ihrer neuen Heimat akklimatisierten, zeigt gerade das Beispiel der Merlo, die wenig später wegen des Todes Conrad Sachsos sich in den vollen Besitz seines Unterpfandes setzen konnten und neben den Freien von Grünenberg Mitherren zu Deitingen und Subingen wurden.

Nicht genauer zu datieren ist die Erwerbung einer wasserämtischen Herrschaft durch das einheimische solothurnische Kaufmannsgeschlecht von Dürrach. Urkundlich bezeugt ist im Jahre 1347 der Kauf der Vogtei über das Hofgericht Derendingen, die wie erwähnt die Twing- und Bannrechte bereits in sich schloss und damit der eigentlichen Herrschaft über das Dorf gleichkam, sowie des Halbteils des Twings und Banns zu Ober- und Niedergerlafingen, beides von den Frauen des Deutschen Hauses zu Bern. Erst bei ihrem Aussterben in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erfahren wir, dass die durch ihre feudalen Lehen in den Rang von Edelknechten aufgestiegenen Herren von Dürrach als kiburgische Lehen auch das Gericht, Twing und Bann und den Kirchensatz zu Hüniken sowie zwei Drittel am Gericht, Twing und Bann zu Etziken besaßen, offenbar alles durch Kauf von den frühern Lehensträgern.

Recht unklar zeigen sich die Besitzverhältnisse und das Verhältnis zur Stadt Solothurn bei den Herren von Halten. Einzelne von ihnen erscheinen schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Bürger zu Solothurn, doch ist nicht ersichtlich, wie weit gerade diese noch Anteil an der Herrschaft Halten hatten. Als Besitzer der halben Herrschaft ist dagegen Konrad von Halten bezeugt, der im Gümnenkrieg 1332/33 als kiburgischer Vasall gegen Solothurn und Bern kämpfte und deswegen die Zerstörung seiner Burg Halten erleben musste: er verkaufte in der Folge seinen Anteil an der Herrschaft dem reichen Niklaus von Aeschi, Doppelbürger zu Bern und Solothurn, und zog sich ins Oberland zurück. Die andere Hälfte der Herrschaft Halten brachte später eine Klara von Halten ihrem Ehemann Imer von Spiegelberg als Heiratsgut in die Ehe; nach dessen Tode kaufte sie dem genannten Niklaus von Aeschi 1367 auch den übrigen Teil der Herrschaft wieder ab und vererbte die ganze Herrschaft auf ihren Sohn, ebenfalls Imer von Spiegelberg geheissen, der nachweisbar Bürger und später sogar Schultheiss zu Solothurn war.

Ähnlich zweispältig wie bei den Herren von Halten war das Verhältnis zur Stadt Solothurn bei den Herren vom Stein, den Inhabern der Herrschaft Aeschi. Auch sie erscheinen zum Teil schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Bürger zu Solothurn; auch sie standen aber im Gümnenkrieg auf kiburgischer Seite und büssten mit der Zerstörung ihrer Burg Aeschi durch Berner und Solothurner. Indessen sind die Besitzverhältnisse hier noch undurchsichtiger als bei der Herrschaft Halten. Urkundlich zu verfolgen ist nur das Schicksal eines Viertel-



Der Turm von Halten um 1840
aus Johann Friedrich Wagner: Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz

Anteils an der Herrschaft Aeschi, der anfangs des 15. Jahrhunderts durch Heirat mit Agnes vom Stein an den in Solothurn eingebürgerten Junker Reinhard vom Malrein kam. Wem die andern Teile gehörten, ist nicht nachzuweisen; immerhin scheint die Vermutung Eggenschwilers und Amiets, dass schon 1361 der Halbtteil der Herrschaft Aeschi an die Stadt Solothurn kam, nicht zutreffen, da erst 1428 mit dem Kauf der halben Herrschaft Deitingen der erste solothurnische Vogt «enent der Emmen» auftritt.

Die erste städtische Herrschaft

Dieser Kauf von 1428 von dem Lombarden Albrecht Merlo bedeutete den ersten sicher bezeugten Schritt, den die Stadt Solothurn selber ins Wasseramt tat, und die erste solothurnische Vogtei in dieser Gegend erscheint denn auch in den Akten unter dem Namen «Vogtei enent der Emmen» oder «Vogtei Teittingen»; die Vögte mussten sich dabei in die Herrschaft über die Dörfer Deitingen und Subingen mit dem Propst zu Wangen teilen, dem die Freien von Grünenberg um 1390 ihren Halbtteil vergabt hatten.

Die Herren von Spiegelberg

Die eigentlichen Wegbereiter der solothurnischen Herrschaft im Wasseramt aber entstammten einem Edelgeschlecht der Freiberge, das sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Solothurn niederliess und einbürgerte, den Herren von Spiegelberg (französisch Muriaux). Die Brücke von den Freibergen nach Solothurn schlug Imer von Spiegelberg durch seine Heirat mit Klara von Halten, der Erbin der halben Herrschaft Halten. Sie vermachte ihrem Sohn, dem Schultheissen Imer von Spiegelberg, wie erwähnt, später die ganze Herrschaft. Dessen Sohn Henmann von Spiegelberg, ebenfalls Schultheiss zu Solothurn, rundete die Herrschaft nach verschiedenen Richtungen ab. Seine Gattin Margareta von Spins war die Erbin der 1412 mit Schultheiss Henmann von Dürrach aussterbenden Herren von Dürrach; durch sie gelangte Henmann von Spiegelberg in den Besitz von Derendingen und Niedergerlafingen und des halben Teils von Obergerlafingen sowie des Dorfes und der Kirche Hüniken, während der dürrachische Anteil zu Etziken dem Spital zu Solothurn, indirekt also der Stadt Solothurn, zufiel; auf unbekanntem Wege kam auch Horriwil unter die spiegelbergische Herrschaft. Durch Erbschaft fiel Henmann von Spiegelberg ferner der Kirchensatz zu Kriegstetten zu, den vorher verschiedene bernische Adelsfamilien als neuenburgisches Lehen innegehabt hatten. 1438 vertauschte er mit der Stadt Bern Dorf und Kirche zu Walterswil bei Ursenbach gegen den Twing und Bann zu Winistorf.

Der Kauf der Herrschaft Kriegstetten

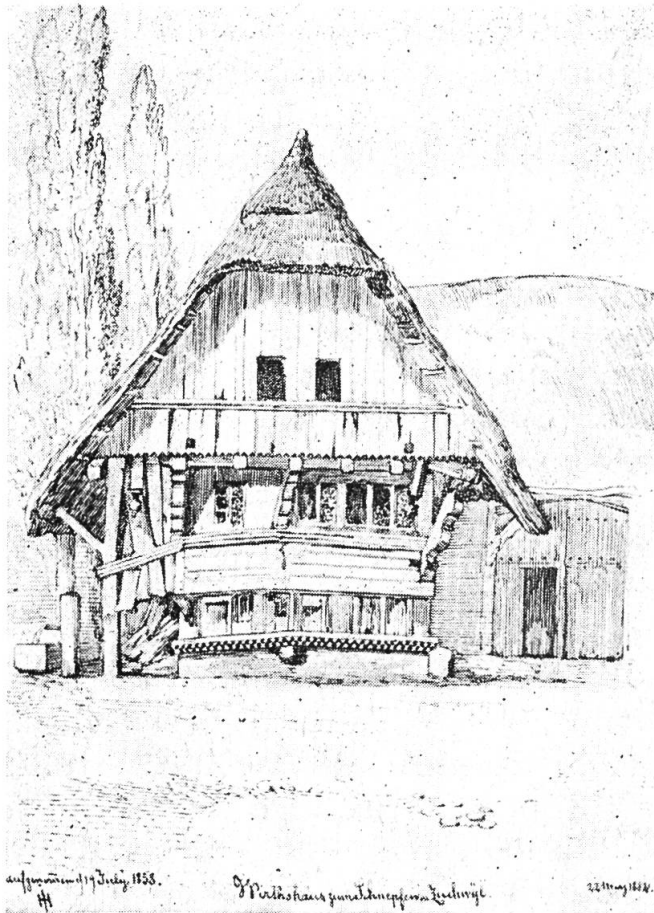
In seinem Testament traf Henmann von Spiegelberg Anordnung, dass seine Herrschaften durch seine Nachkommen niemals der Stadt Solothurn, der er 30 Jahre lang als Schultheiss vorgestanden hatte, entfremdet werden sollten. Trotzdem brachen nach seinem Tode 1451 leidenschaftliche Streitigkeiten um sein beträchtliches Erbe aus, bei denen es letzten Endes um eine Auseinandersetzung zwischen den Städten Solothurn und Bern um die Herrschaft im Wasseramt ging. Da das Söhnlein Hartmann schon 1458 mit 12 Jahren starb, blieb als einzige Erbin der Herrschaft Kriegstetten, wie sie nun genannt wurde, das damals 10jährige Töchterlein Küngolt von Spiegelberg übrig; Berns Interesse an ihrer Person gründete sich zusätzlich auch darauf, dass sie neben Kriegstetten auch den Halbtteil der Herrschaften Strättligen und Wattenwil am Thunersee ererbt hatte. Ihr Vermögensverwalter war Hartmann vom Stein, der, obwohl Schultheiss zu Solothurn, auch Burger zu Bern war; er hoffte, Küngolt mit seinem Sohne Georg vom Stein vermählen und ihr Erbe damit in den Besitz seiner Familie bringen zu können. Die junge Erbtöchter hatte indessen von sich aus anders gewählt und den solothurnischen Junker Reinhard von Malrein in

ihr Herz geschlossen; dies benutzte der Schultheiss Niklaus von Wengi, übrigens der Halbbruder der Küngolt von Spiegelberg, um die Interessen Solothurns zur Geltung zu bringen und dem Übergang der spiegelbergischen Herrschaften an die mehr auf Berns Seite neigenden vom Stein entgegenzutreten. Er erreichte damit zwar zunächst, dass Hartmann vom Stein im Zorn über den Widerstand, den seine Absichten fanden, nun tatsächlich vollends sich auf die Seite Berns schlug; schliesslich gelang es Niklaus von Wengi aber doch, den Streit, der nicht nur in der ganzen Eidgenossenschaft hohe Wellen schlug, sondern sogar bis vor den Papst gezogen wurde, zu Gunsten Solothurns zu entscheiden. 1464 fand die Vermählung Küngolts mit dem Junker von Malrein statt; zwei Jahre später erfüllten sich auch die auf diese Heirat gesetzten Hoffnungen der Stadt Solothurn. Am 15. September 1466 verkauften Küngolt von Spiegelberg und Reinhard von Malrein der Stadt um 4000 rheinische Gulden (rund 800 000 heutige Franken) die Herrschaft Kriegstetten in dem Umfang, wie sie Schultheiss Henmann von Spiegelberg ausgebaut hatte, und dazu den Halbsheil der Herrschaft Aeschi, den die von Malrein bisher beanspruchten, obwohl sie eigentlich nur einen Viertel tatsächlich ererbt hatten.

Dieser spiegelbergische Verkauf bedeutete einen wesentlichen Markstein für die solothurnische Festsetzung im Wasseramt. Zeitweise hatte recht wenig gefehlt, dass die Herrschaft Kriegstetten an Bern übergegangen wäre, obwohl sie damals schon rund ein Jahrhundert in solothurnischen Privathänden sich befunden hatte. Diese Gefahr war mit dem Übergang an die Stadt zwar immer noch nicht endgültig überwunden, aber doch nicht mehr sehr bedrohlich. Allerdings war die Stadt Solothurn auch jetzt noch nicht Alleinherrin im Wasseramt. Direkt gehörten ihr Twing und Bann und die niedern Gerichte in den ehemaligen Herrschaften Kriegstetten und Aeschi, wobei nirgends ersichtlich ist, auf welchem Wege die nicht von den Malrein gekaufte Hälfte der Herrschaft Aeschi an die Stadt kam, vielleicht sogar durch einfache Usurpation; dazu besass sie den Halbsheil der genannten Rechte in der Herrschaft Deitingen/Subingen sowie die beiden Kirchensätze samt Zehnten zu Kriegstetten und Hüniken. Mit der Ausdehnung der städtischen Hochgerichtsbarkeit auf einen Umkreis von drei Meilen durch Kaiser Karl IV. im Jahre 1365 war schliesslich Zuchwil als erstes wasserämtische Dorf unter die volle und uneingeschränkte Herrschaft der Stadt gekommen.

Mittelbar unter städtischer Herrschaft standen die dem St. Ursenstift zugehörigen Twinge und Bänne und Gerichte zu Biberist und Zuchwil/Luterbach sowie die beiden Kirchen Biberist und Zuchwil. Seit dem Erwerb der Herrschaft Kriegstetten machte sich dann die Stadt planmässig daran, die Chorherren aus der weltlichen Herrschaft über ihre Dörfer zu verdrängen und auch

hier die Amtsgewalt ihres Vogtes zu Kriegstetten zur Geltung zu bringen. Ohne dass es aus den Urkunden deutlich sichtbar wird, auf welchen Wegen dies gelang, wird der Erfolg doch in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts sichtbar: 1512 erscheint der letzte Stiftsschultheiss und seine Funktionen werden fortan von den von der Stadt eingesetzten Ammännern zu Biberist und Zuchwil ausgeübt.



Wasserämter Haus
(Wirtshaus zum «Schnepfen»
in Zuchwil 1858)
aus dem Skizzenbuch
von Heinrich Jenny

Zweiter Abschnitt:

Das Wasseramt im Kanton Solothurn

Die Organisation der solothurnischen Herrschaft

Mit dem Kauf von 1466 erhielt die Bezeichnung «Herrschaft Kriegstetten» einen neuen, weiteren Sinn: sie bezog sich nun nicht mehr bloss auf die ehemals spiegelbergischen Besitzungen, sondern sie wurde fortan auf das ganze Wasseramt angewandt. In Kriegstetten und den zugehörigen Dörfern verfügte die

Stadt ja, mit Ausnahme des hohen Gerichts, über alle Herrschaftsrechte: Niedergericht, Twing und Bann, Kirchensatz und Zehnten und eine grosse Zahl von Bodenzinsen, während sie sich sonst überall im Wasseramt mit andern in diese Rechte zu teilen hatte, entweder mit dem St. Ursenstift oder mit Bern und den von ihm abhängigen Gotteshäusern. Entsprechend hiess der städtische Amtmann im Wasseramt nicht mehr «Vogt zu Deitingen» sondern «Vogt zu Kriegstetten», wenn er auch nach wie vor nicht in seiner Vogtei residierte; sondern in der Stadt Solothurn, und nur in seinen amtlichen Funktionen in seine Vogtei hinausritt. Er wurde auf zwei Jahre gewählt; die Wichtigkeit, die man der neuen Vogtei wegen ihrer beträchtlichen Einkünfte beimass, erhellt daraus, dass der dritthöchste Beamte im solothurnischen Staate, der Seckelmeister, jeweils den Anspruch hatte, in den ersten zwei Jahren seiner Amtstätigkeit die Vogtei Kriegstetten zu verwalten.

Die Ausübung der kleinern, alltäglichen Herrschaftsrechte wurde dem Vogt von den ebenfalls von der Stadt eingesetzten Ammännern und den von diesen geleiteten Dorfgerichten abgenommen. Um ihre Amtsbereiche abzugrenzen, wurde die ganze Vogtei in vier Gerichte eingeteilt. Das erste und wichtigste bildete das Gericht Kriegstetten, das die ganze frühere Herrschaft Kriegstetten umfasste. Die ehemaligen Herrschaften Deitingen und Aeschi wurden zu einem Gericht zusammengefasst, das aber drei Ammänner zählte: je einen in Deitingen, Subingen und Aeschi, die in der Leitung des Gerichts abwechselten. Dafür wurde nach 1500 das ehemalige Stiftsgebiet in zwei Gerichte eingeteilt: Zuchwil mit Luterbach einerseits, und Biberist mit Lohn, Ammannsegg und Niedergerlafingen anderseits. Eine Sonderstellung genoss der Hof Emmenholz, wo die Familie von Roll die Herrschaftsrechte behielt.

Die vier Gerichte fielen auch mit vier Kirchgemeinden zusammen, mit Ausnahme des Drittelsgerichts Aeschi, das nach Herzogenbuchsee, und der drei Höfe Hersiwil, Heinrichswil und Winistorf, die nach Seeberg kirchgenössig waren. Die Wahl der Pfarrer und der Bezug der Zehnten gehörten indessen nur in Kriegstetten der Stadt Solothurn direkt; in Biberist und Zuchwil standen sie dem St. Ursenstift, in Deitingen dem Kloster St. Urban zu.

Die Stellung des Dorfes Kriegstetten als Mittelpunkt der städtischen Herrschaft im Wasseramt wurde auch dadurch unterstrichen, dass hier das obrigkeitliche Kornhaus stand, wo die Abgabe der Zehnten und Bodenzinse stattfand; der Rest der ehemaligen Burg Halten, ein halb zerfallener Turm, wurde 1543 als Gefängnis für die Vogtei wieder aufgebaut. Das wichtigste und für die Stadt kostspieligste Bauwerk in der Vogtei Kriegstetten war allerdings die Emmenbrücke bei Derendingen, neben den Brücken von Olten und Dornachbrugg die wichtigste Brücke im Kanton, die, von der wilden Emme immer

wieder beschädigt, ständig grosse Summen für Reparaturen und Neubauten verschlang, die durch den zu Subingen erhobenen Zoll auf der Luzernstrasse nur ungenügend gedeckt wurden.

Bäuerlicher Widerstand

Für die einfachen Dorfleute hatte die städtische Herrschaft ihre Sonn- und Schattenseiten. Sie brachte ihnen zweifellos grössere Sicherheit und Ruhe vor Raub und Plünderungen, wie sie zur Zeit der Feudalherren nur zu häufig die Bauernschaft heimsuchten. Auf der andern Seite aber übte die Stadt ihre Herrschaftsrechte viel strenger und konsequenter aus und verfügte über wirksamere Strafmittel gegen Widerspenstige, als einst die kleinen Ritter. Die Unzufriedenheit mit dieser Einengung der alltäglichen persönlichen Bewegungsfreiheit wurde umso stärker, je mehr die Erinnerung an die frühern unsichern Zeiten verblasste, so dass rund 50 Jahre nach dem Kauf der Herrschaft Kriegstetten der erste ernsthafte Zusammenstoss zwischen den solothurnischen Räten und der wasserämtischen Bauernschaft erfolgte. Die Unruhen der Jahre 1513 und 1514 beschränkten sich allerdings nicht auf das Wasseramt allein, sondern erfassten den ganzen Kanton; ihre eigentlichen Gründe lagen überall in derselben Misstimmung des Landvolkes über den Verlust seiner alten Sonderrechte und überkommenen Vorrechte, der unmittelbare Anlass in der Erbitterung über die Lasten, die die unpopulären Mailänderkriege dem Volke aufbürdeten. Die Wasserämter gehörten dabei nicht zu den besonders aufrührerischen Vogteien; nachdem ihnen ihre recht bescheidenen Forderungen erfüllt worden waren, hielten sie sich beim zweiten Auflauf 1514 still. Das wichtigste Ergebnis trat erst drei Jahre später ein: im Jahre 1517 verfügte die Regierung die allgemeine Ablösung der Leibeigenschaft, und zwar eher in ihrem eigenen Interesse als dem der Leibeigenen, da die wirklich drückenden Lasten der Leibeigenschaft längst dahingefallen waren, während der neue Stand des Untertanen den «Befreiten» Steuer- und Wehrpflicht brachte, von denen sie bisher ausgenommen waren.

Der erste Ausgleich mit Bern

Trotz des solothurnischen Sieges im Tauziehen um die spiegelbergische Erbschaft war die Stadt Bern 1466 noch keineswegs ganz aus dem Wasseramt verdrängt; vielmehr gelang es ihr in der Folge sogar, ihre Rechte auszudehnen und Schritt für Schritt alle Kompetenzen an sich zu ziehen, die noch nicht solothurnisch waren. Eine Ausnahme machte nur der Kirchensatz zu Deitingen, den die Freien von Grünenberg 1390 dem Kloster St. Urban vergabt hatten; er blieb in dessen Besitz bis zur Aufhebung 1848. Der stärkste Hebelarm, den

Bern im Wasseramt einsetzen konnte, wurde 1406 mit dem Kauf der Herrschaft Wangen von den Grafen von Kiburg geschaffen; in ihn eingeschlossen war die Hochgerichtsbarkeit im ehemaligen Kleinburgund, damit auch im Wasseramt, mit Ausnahme von Zuchwil. Zur Herrschaft Wangen gehörte ferner auch ein Drittel des Twings und Banns zu Etziken. Mittelbar unter bernischem Einfluss standen zudem auch die Rechte der im bernischen Gebiet gelegenen geistlichen Herrschaften. Der Propst zu Wangen besass den Halbtteil der Herrschaft Deitingen und das Hofgericht zu Subingen; der Propst zu Herzogenbuchsee bezog als Pfarrherr die Zehnten in der Herrschaft Aeschi; die Karthause Torberg verfügte über den Halbtteil des Twings und Banns zu Obergerlafingen.

Zu andauernden Zwistigkeiten gab indessen zunächst die Tatsache Anlass, dass jede Stadt im Herrschaftsbereich der andern einzelne Leute besass, die entweder als Ausburger oder als Eigenleute rechtlich ihr zugehörten, auch wenn sie nicht auf ihrem Territorium gesessen waren; zu Konflikten kam es dabei jeweils, wenn eine Stadt allgemeine Steuern erheben oder zu einem militärischen Auszug aufbieten wollte und die andere Stadt ihre Leute davon ausgenommen wissen wollte. So gab es auch im Wasseramt nicht wenige bernische Eigenleute; wesentlich zahlreicher allerdings waren die solothurnischen Leute auf bernischem Boden. Nach vielen Zänkereien entschlossen sich die beiden Nachbarstädte 1516 schliesslich, im «Grossen Vertrag» reinen Tisch zu machen: jede Stadt übergab ihre auf dem Gebiet der andern gesessenen Leute dem jeweiligen Territorialherrn; die Berner im Wasseramt wurden damit nun Solothurner in vollem Umfang. Für den Überschuss an solothurnischen Leuten auf seinem Gebiet aber trat Bern an Solothurn zusätzlich die hohe Gerichtsbarkeit in Luterbach und den Gerichten Biberist und Deitingen, also im nördlichen Wasseramt ab, so dass nun nur noch Kriegstetten und Aeschi unter dem bernischen Hochgericht verblieben; ebenso verzichtete Bern im Namen des Propstes zu Wangen auf dessen Hälfte am Gericht Deitingen. Schon hieraus ergibt sich, dass es an den tatsächlichen Verhältnissen kaum etwas änderte, als im Verlauf der Reformation die Stadt Bern nun auch formell die Rechte der aufgehobenen Propstei Herzogenbuchsee und der Karthause Torberg an sich zog.

Die Reformation

Wie der grösste Teil der solothurnischen Landschaft neigte sich auch das Wasseramt im Laufe der Reformationsjahre immer mehr dem neuen Glauben zu, wobei wohl die Nähe des reformierten Bernbietes nicht ohne Einfluss blieb. Das Gericht Deitingen/Subingen beteiligte sich schon 1525 an den neuerlichen Bauernunruhen. Bei der ersten von den solothurnischen Räten veranstalteten Volksfrage 1529 erklärte sich wiederum Deitingen für den neuen Glauben;



Die Kapelle zu Hüniken

1531 schlossen sich ihm aber auch die Kirchgemeinden Biberist und Zuchwil an. Nur die Pfarrei Kriegstetten hielt mehrheitlich am alten Glauben fest. Am grossen Aufruhr der städtischen Reformierten 1533 beteiligten sich aber auch viele Wasserämter, wobei gerade die Ammänner, auch derjenige von Kriegstetten, eine führende Rolle spielten. Der Zusammenbruch der reformierten Bewegung in der Stadt führte jedoch auch im Wasseramt zu einem raschen Umschwung. 1534 setzten die Räte alle reformierten Prädikanten ab und führten überall wieder Priester und Messe ein, wo Bern ihnen nicht in den Weg trat, und die Kirchengenossen fügten sich ohne sichtbaren Widerstand.

Die Reformation führte aber zu neuen Streitigkeiten zwischen Bern und Solothurn. Zunächst verlief die konfessionelle Scheidung entlang den damaligen Herrschaftsgrenzen. Damit verloren eine Anzahl solothurnische Dörfer ihren bisherigen kirchlichen Mittelpunkt: Aeschi, Burgaeschi, Bolken, Steinhof und

Hermiswil, die nach Herzogenbuchsee kirchgenössig gewesen waren, sowie Winistorf und Heinrichswil/Hersiwil, die zur Kirche Seeberg gehört hatten. Zu ihrer Betreuung trennte Solothurn die 1472 mit Kriegstetten vereinigte Kirche von Hüniken wieder von demselben los und stellte sie als eigene, erweiterte Pfarrei wieder her. 1532 aber erhob Bern den Anspruch, dass es gestützt auf seine hohe Gerichtsbarkeit über die Konfession der Kirchengenossen von Kriegstetten und Hüniken zu bestimmen habe; nicht ganz konsequent verbot es aber nur in Kriegstetten das Messelesen, so dass Solothurn zum Ausweg greifen konnte, das Kirchlein von Hüniken zur provisorischen Pfarrkirche für das ganze äussere Wasseramt zu erheben. Damit konnte Bern im Gegensatz zum Bucheggberg hier den Übertritt der Bevölkerung zur reformierten Konfession nicht durchsetzen und 1577 entschloss es sich zu einem Kompromiss: der katholische Gottesdienst wurde in Kriegstetten wieder offiziell zugelassen und dafür trat das St. Ursenstift Bern das Recht der Pfarrwahl in Messen ab. So konnte Solothurn seine kirchliche Hoheit im Wasseramt behaupten.

Im Jahre 1683 beschloss der solothurnische Rat dann die Lostrennung der Dörfer Aeschi, Burgaeschi, Hüniken, Etziken, Bolken, Steinhof und Winistorf von der Kirche Kriegstetten und die Errichtung einer selbständigen Pfarrei Aeschi; 1724 löste sich auch Luterbach von der Kirche Zuchwil, so dass das Wasseramt fortan sechs Kirchgemeinden zählte.

Trotz seines rein katholischen Charakters bildete das Wasseramt zufolge seiner Lage eine bevorzugte erste Zuflucht für die verfolgten und vertriebenen bernischen Wiedertäufer, und wenn auch die meisten von ihnen rasch weiterzogen, so hatten sich doch die Vögte von Kriegstetten recht häufig mit ihnen zu befassen. Vor allem in Burgaeschi und den beiden Gerlafingen bildeten sich mehr oder weniger geduldete eigentliche kleine Täuferniederlassungen, die sich über Jahrhunderte hielten.

Das Wasseramt im Bauernkrieg von 1653

Mit seinen fruchtbaren Feldern und wohlbewässerten Matten bildete das Wasseramt eine Art Bauernparadies. Vor dem 18. Jahrhundert vernehmen wir denn auch wenig von Armut, begegnen dagegen recht zahlreichen wohlhabenden und nicht wenigen eigentlich reichen Grossbauern, die es an materiellen Gütern zum Teil sogar mit städtischen Patrizierfamilien aufnehmen konnten. Umgekehrt erwarben eine ganze Anzahl von solchen Patriziergeschlechtern umfangreiche Höfe im Wasseramt, die sie zu kleinen Schlösschen ausbauten, wie etwa auf dem Bleichenberg, im Wilihof, in der Burg zu Deitingen, in Subingen. Die blühende Landwirtschaft liess auch ein ansehnliches Handwerk gedeihen, das sich nach dem Vorbild der städtischen Zünfte organisierte; 1620 finden

wir eine Meisterschaft der Schneider, 1662 eine Meisterschaft der Weber der Vogtei Kriegstetten.

Wie das ähnlich bevorzugte Gäu wurde aber auch das Wasseramt ein Hauptherd der bäuerlichen Unruhen nach dem Dreissigjährigen Krieg, als die für die Bauern fetten Jahre der Kriegskonjunktur plötzlich abbrachen. Die Nachbarschaft des gegen seine städtischen Herren aufstehenden Bernervolkes trug zusätzlichen Zündstoff auch ins Solothurnische. Wasserämter unter Führung von Urs Hofstetter von Bolken beteiligten sich denn auch lebhaft an den grossen bernischen Bauernlandsgemeinden von Sumiswald und Huttwil. Später führten Benedikt Widmer von Burgaeschi, übrigens ein Täufer, und Urs Kaufmann von Horriwil ein Wasserämter Kontingent zum grossen Bauernheer ins Freiamt; sie erlebten auch den kläglichen Zusammenbruch des grossen Bauernaufstandes. Alle drei genannten Wasserämter Bauernführer wurden von den rachedürstenden Städten vor ihr Kriegsgericht nach Zofingen zitiert, doch verweigerte Solothurn in ihrem Falle, im Gegensatz zu seiner Haltung gegenüber Adam Zeltner und den Bauernführern des untern Kantonsteils, die Auslieferung. Dafür erhielt Urs Kaufmann die höchste Strafe, die Solothurn selber gegen seine Rebellen ausfällte, zudiktiert: 300 Kronen Busse und lebenslängliche Verbannung.

Der endgültige Verzicht Berns

Nur drei Jahre nach dem grossen Bauernkrieg, 1656, erschütterte ein neuer Bruderzwist die Eidgenossenschaft, diesmal wieder zwischen reformierten und katholischen Orten. Dieser erste Villmergerkrieg endete mit einer neuen Niederlage der Reformierten, die in Bern den Wunsch reifen liess, zunächst einmal den ständigen Streitereien mit seinem nächsten katholischen Nachbarn, Solothurn, ein Ende zu setzen. Es dauerte indessen neun Jahre lang, bis sich beide Parteien auf einen Kompromiss einigen konnten, der alle streitigen Fragen zu gegenseitiger Zufriedenheit löste. Der Wyniger Vertrag vom 18. November 1665 brachte als wichtigsten Gewinn für Solothurn den endgültigen Rückzug Berns aus dem Wasseramt: die Berner verzichteten nicht nur auf die hohe Gerichtsbarkeit in Kriegstetten und Aeschi, sondern traten auch ihre restlichen Rechte an Solothurn ab: den Halbtteil des Niedergerichts zu Obergerlafingen, den letzten Drittel des Gerichts zu Etziken, den Zehnten zu Burgaeschi und das Hofgericht Subingen, das allerdings längst auf das bekannte «Groppenmahl» des Vogtes zu Wangen reduziert war. Dafür übergab Solothurn seinerseits an Bern das Dörfchen Hermiswil, das bisher zum Gericht Deitingen/Aeschi gehört hatte, sowie die Dörfer Etzelkofen bei Messen und Safenwil und Uerkheim zwischen Aarau und Zofingen. Damit hatte das solothurnische Wasseramt seine

Hans Joseph Gomerkingen
von Derendingen

(Stich von
Franz Niklaus König)



völlige innere Geschlossenheit und seine dauernden Grenzen gefunden, wenn man von kleinern, spätern Grenzberichtigungen absieht.

Das Wasseramt und der Franzoseneinfall von 1798

Im Jahre 1692 ergab die erste amtliche solothurnische Volkszählung für das Wasseramt eine Bevölkerung von 3100 Einwohnern. Sie stieg innerhalb eines Jahrhunderts, bis 1796, auf 4700, also um mehr als die Hälfte an. Im Gegensatz zu andern solothurnischen Vogteien, wo die Bevölkerungsvermehrung zu einer starken Ausbreitung der Armut führte, vermochten aber die Wasserämter Dörfer durch Rodung von Schachenland und Wäldern und durch Bodenverbesserungen die wachsende Bevölkerung einigermaßen ausreichend zu ernähren. Als erste im Kanton führten sie um 1750 auch den Anbau von Kartoffeln ein, und einer der ihren, Hans Josef Gomerkingen von Derendingen, wurde sogar weit herum als Musterbauer bekannt und in die Oekonomische Gesellschaft der Stadt Solothurn aufgenommen.

Die günstige wirtschaftliche Lage dürfte wohl einer der Gründe dafür gewesen sein, dass die Wasserämter zu den treuesten Anhängern des alten patri- zischen Regimes gehörten und sich beim Einmarsch der Franzosen im Jahre 1798, neben dem direkt im Marschweg der fremden Eindringlinge liegenden Leberberg, am entschlossensten im Kampf und Widerstand einsetzten. In den

beiden wichtigsten Gefechten, die solothurnische Truppen der gegen die Hauptstadt vorrückenden Armee Schauenburg lieferten, bei Grenchen und beim Bellacher Weiher, fielen nicht weniger als 27 Wasserämter, fast gleich viel wie Leberberger und mehr als doppelt so viel wie im ganzen übrigen Kanton zusammen.

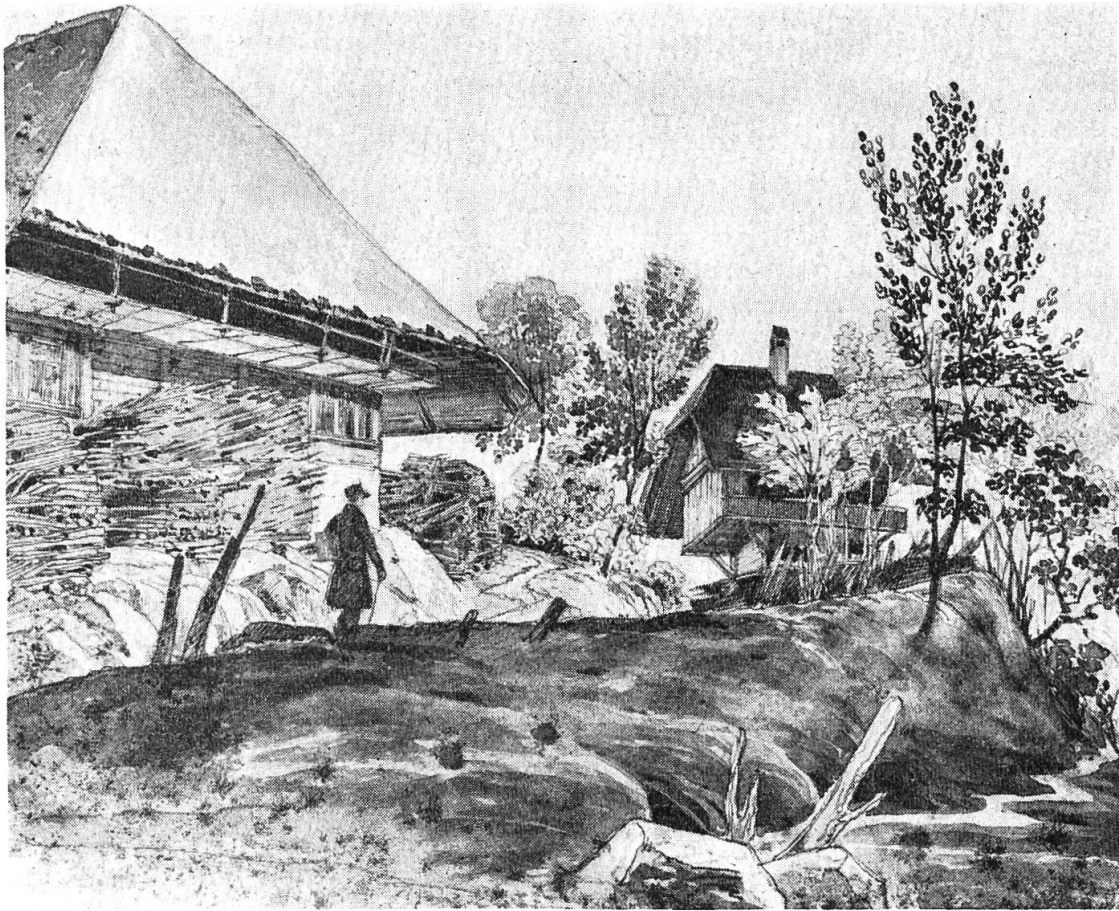
Unter der neuen Ordnung der Helvetik wurde die bisherige Vogtei Kriegstetten mit dem Bucheggberg zum Distrikt Biberist zusammengeschlossen, aus dem dann später die Amtei Bucheggberg-Kriegstetten wurde. Auch unter dem neuen Namen beharrten die Wasserämter aber in ihrer Abneigung gegen die aufgezwungene Veränderung. So zeichneten sie sich auch bei dem ersten allgemeinen Aufruhr, anlässlich der Aushebungen für die «Helvetische Legion» im April 1799, wiederum durch besonders starken Widerstand aus. Bei der Emmenthaler Brücke kam es zu einem eigentlichen Gefecht zwischen den Truppen des helvetischen Kommissärs Wernhard Huber und den Wasserämtern Bauern, in dem zwei Oekinger fielen; dafür wurde der Führer des wasserämtlichen Widerstands, Georg Schwaller von Rechterswil, als erstes Opfer des von Huber eingesetzten Kriegsgerichts füsiliert.

In den ruhigeren Jahren der Mediationszeit lernten die Wasserämter dann allerdings doch die wirklichen Fortschritte, die die Helvetik den ehemaligen Untertanen gebracht hatte, schätzen: die Gleichstellung mit den Stadtbürgern, die bürgerlichen Freiheiten und Menschenrechte usw., so dass der freilich missglückte, vor allem von dem Oltner Josef Munzinger inspirierte Versuch, das zurückgekehrte patrizische Regime im Juni 1814 wieder zu stürzen, gerade aus dem Wasseramt grosse Unterstützung erhielt.

Der Einzug der Industrie

Wie der ganze Kanton Solothurn, kannte auch das Wasseramt unter dem Ancien Régime kaum eine Industrie. Immerhin entstand schon im 17. Jahrhundert ein industrieller Betrieb, der sich, unter mehrfachem Wechsel seiner Produkte, fast zweieinhalb Jahrhunderte zu halten vermochte: der 1634 von den Söldnerhauptleuten Urs Digier und Mauritz Gibelin gegründete Drahtzug zu Oekingen, der im 18. Jahrhundert zur Pfannen- und Kesselschmiede absank, seit 1808 aber als «Ziegler'sche Papiermühle» eine neue Blüte erlebte und schliesslich in einer industriellen Pionierleistung endete: seine Wasserkraft lieferte seit 1886 den Strom für die erste europäische Fernübertragung von elektrischer Energie, von Oekingen zur Schraubenfabrik Müller & Cie. in Solothurn.

Als Fehlschlag erwies sich die 1797 als Ableger der stadtsolothurnischen Textilindustrie entstandene Indienne-Druckerei in Gerlafingen, die schon 1805



Bauernhaus und Speicher in Biberist
(lavierte Federzeichnung von Franz Graff 1832)

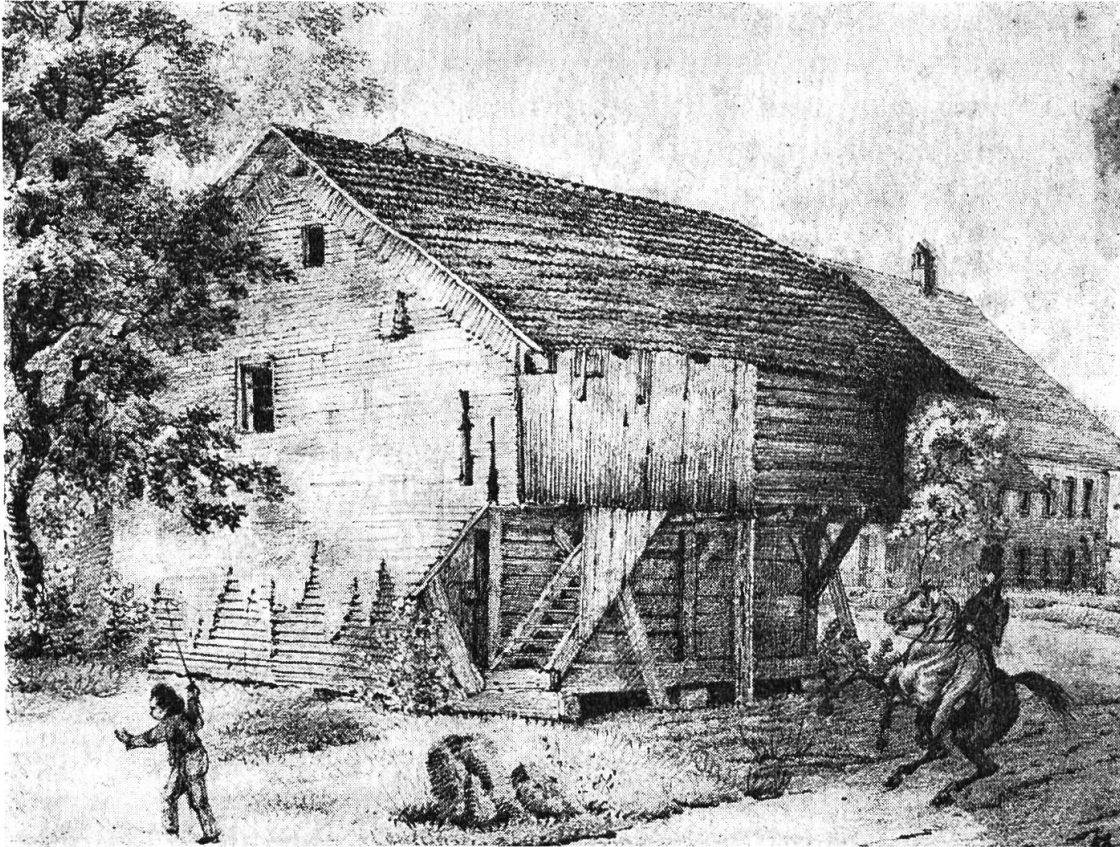
ihren Betrieb wieder einstellen musste. Trotzdem aber wurde sie zur eigentlichen Wiege der Wasserämter Industrie, denn 1811 ersteigerte Ratsherr Ludwig von Roll, der Besitzer der Eisenschmelzen und Hammerschmieden von Gänsbrunnen, Matzendorf und Klus, die verlassenen Fabrikgebäude und errichtete auf ihrem Boden ein neues Hammerwerk, den Ursprung des von Roll'schen Eisenwerkes in Gerlafingen, des ältesten und bedeutendsten der heute noch blühenden Industrieunternehmen des Wasseramtes. Rund ein halbes Jahrhundert lang blieb freilich die Hammerschmiede, die 1836 um ein Walzwerk erweitert wurde, nicht nur die einzige, sondern auch eine relativ bescheidene Industrie, die kaum 100 Arbeiter beschäftigte und den bäuerlichen Charakter des Wasseramts kaum veränderte.

1857 wurde das Wasseramt mit der Linie Herzogenbuchsee—Solothurn—Biel als erster solothurnischer Bezirk nach Olten an das junge schweizerische

Eisenbahnnetz angeschlossen. Kurz darauf begann unter der entscheidenden Initiative von Landammann Wilhelm Vigier die eigentliche Industrialisierung des Wasseramtes. 1864 wurde durch den Bau des Emmenkanals die damals noch unentbehrliche Wasserkraft gesichert. Noch im selben Jahre erfolgte die Gründung der Spinnerei Emmenhof in Derendingen, im folgenden Jahre 1865 die Errichtung der Papierfabrik Biberist. Eine Pferdebahn von der Centralbahnstation Derendingen nach Biberist, die 1869 bis nach Gerlafingen verlängert wurde, diente dem Transport zu und von den neuen Unternehmen. 1871 entstand im Wilihof bei Luterbach die erste schweizerische Portlandzementfabrik; 1872 wurde in Derendingen ein zweites Textilunternehmen, die Kammgarnspinnerei, gegründet. Das rasche Aufblühen dieser Industrien führte 1875 zum Bau der Normalbahn Solothurn—Burgdorf; im Jahre darauf erhielt das Wasseramt mit der sogenannten Gäubahn Olten—Solothurn seine dritte Eisenbahnlinie.

Vom Bauernland zum Industriegebiet

Im Jahre 1829 zählte das Wasseramt bei einer Bevölkerung von 6700 Einwohnern ganze 41 Industriearbeiter, alle im Hammerwerk Gerlafingen; alle andern waren mit Ausnahme relativ weniger Handwerker und Gewerbetreibender in der Landwirtschaft beschäftigt. 50 Jahre später, nach dem Einzug der neuen Industrien, war die Bevölkerung auf 10 500 gestiegen, und bereits hielten sich landwirtschaftliche und industrielle Erwerbstätige ungefähr die Waage. In der Folge wuchs die Gesamtbevölkerung rasch an, der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber ging ebenso rasch immer weiter zurück. 1920 hatte der Bezirk die Grenze der 20 000 überschritten, heute nähert er sich bereits der 40 000-Grenze; das Verhältnis von landwirtschaftlichen und industriellen Erwerbstätigen aber betrug schon 1920 nur noch 1:5, heute 1:12. Dazu trug bei, dass sich seit der Jahrhundertwende neben den genannten grossen Industrien auch immer mehr kleine industrielle Unternehmen aller Art niederliessen, neben den grossen Industriegemeinden auch immer mehr in andern Dörfern, vor allem in Luterbach und Deitingen. Trotzdem wurde aber die Konzentration auf die grossen Zentren immer noch ausgeprägter. 1850 zählten die vier Gemeinden Biberist, Gerlafingen, Derendingen und Zuchwil zusammen noch knapp einen Drittel der Bevölkerung des Bezirks; um 1900 erreichte ihr Anteil bereits die Hälfte, und heute wohnen zwei Drittel aller Wasserämter hier. Den sprunghaftesten Aufstieg erlebte dabei das stadtnahe Zuchwil, wo die grosse Industrie erst nach dem ersten Weltkrieg einzog, das aber seither seine Einwohnerzahl verfünffachte und Biberist den Rang der grössten Wasserämter Gemeinde ablüft.



Verschindeltes Bauernhaus in Zuchwil
(Bleistiftzeichnung von Franz Graff 1832)

Diese starke Bevölkerungszunahme konnte natürlich lange nicht durch das natürliche Wachstum allein ermöglicht werden, sondern war in weitem Masse das Ergebniss einer überaus zahlreichen Zuwanderung von aussen zu den blühenden wasserämtischen Industrien. Heute zählt der Bezirk nur noch je etwa 6000 Ortsbürger und Kantonsbürger, dagegen über 20 000 Bürger anderer Schweizerkantone und annähernd 4000 Ausländer. Damit haben sich auch die konfessionellen Verhältnisse stark verschoben. Erst 1897/98 wurden die beiden reformierten Kirchgemeinden Derendingen und Biberist/Gerlafingen gegründet; 1960 aber zählte man bereits über 18 000 Reformierte gegenüber 16 400 Katholiken, in deren Zahl erst noch die ganz überwiegend katholischen Fremdarbeiter eingeschlossen sind.

Innerhalb des letzten Jahrhunderts hat sich damit das Gesicht des Wasseramtes von Grund auf gewandelt. Sein westlicher Teil wächst immer mehr zu einer einzigen Industriesiedlung von zunehmend städtischem Charakter zusammen. An ihrem östlichen Rande zieht sich seit diesem Jahre die Autobahn hin,

als neueste grosse Verkehrslinie, längs derer sich bereits die ersten Anzeichen eines weitern industriellen Aufschwungs zeigen. Der Südosten des Bezirks hat allerdings bis heute seinen überwiegend bäuerlichen und eigenständigen Charakter gewahrt und vertritt neben dem zukunftsgerichteten Westen die Kontinuität eines jahrhundertealten Herkommens.

Bedeutende Solothurner aus dem Wasseramt

Unter der patrizischen Regierung hatte ein Landmann weder auf politischem oder militärischem noch auf kulturellem Gebiet eine Möglichkeit, sich hervorzutun, so dass wir bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf keine Wasserämter stossen, die im Kanton eine hervorragende Rolle gespielt hätten. Dies änderte sich erst mit der Demokratisierung, die der Liberalismus und vor allem der Umschwung des Jahres 1856 brachten. Hier rückte das Wasseramt nun gleich mit zwei bedeutenden Staatsmännern in den Vordergrund, die zu den wichtigsten Kampfgefährten und Mitarbeitern von Landammann Wilhelm Vigier zählten: Amanz Kaspar Affolter von Gerlafingen und Simon Kaiser von Biberist; Kaiser machte sich überdies auch als Rechtswissenschaftler einen international anerkannten Namen. Zum zweiten Male stellte das Wasseramt dann vor und während des zweiten Weltkrieges zwei überragende Führergestalten: den grossen Wirtschaftsführer Ernst Dübi von Gerlafingen, der mit dem Friedensabkommen von 1937 zu einem der Väter des sozialen Friedens und der sozialen Gerechtigkeit in der schweizerischen Industrie wurde, und Bundesrat Walther Stampfli von Aeschi, der überlegene Leiter der schweizerischen Kriegswirtschaft im zweiten Weltkrieg und Vollender des grossen Sozialwerks der Alters- und Hinterbliebenenversicherung; beide verschafften dem Namen Solothurn auf gesamteidgenössischer Ebene höchste Ehre und Anerkennung. Bescheidener als der Beitrag des Wasseramts zur solothurnischen Politik blieb sein Anteil am solothurnischen Kulturleben, doch sind auch hier zum mindesten drei Namen zu nennen, die sich über die Grenzen des Kantons hinaus Klang und Ansehen zu gewinnen vermochten: im letzten Jahrhundert der beliebte Mundartdichter Jakob Hofstätter von Luterbach, in unserer Gegenwart der Musiker und Komponist Richard Flury und der Kunstmaler Werner Miller, beide von Biberist.

Mit dieser Erinnerung an seine bedeutendsten Söhne schliesst unser Rückblick auf die 500jährige Geschichte des solothurnischen Wasseramtes. Er hat sicher gezeigt, dass die 4000 rheinischen Gulden, die die solothurnischen Stadtväter im Jahre 1466 an Frau Küngolt von Spiegelberg auszahlten, gut angelegtes Geld waren, und wenn heute die Wasserämter diesen Anlass feiern, so hat der ganze Kanton mindestens so viel Anlass, an dieser Festfreude teilzunehmen.